



Gemeinde Freinberg

4785 Freinberg 4 • Bezirk Schärding, OÖ.

Tel.Nr.: +43/7713/8102-0 | Fax: DW 22 | E-mail: gemeinde@freinberg.ooe.gv.at | Internet: www.freinberg.at

Benützungs- und Gebührenordnung für die Freinberghalle (Mehrzweckhalle) der Gemeinde Freinberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Freinberg hat in seiner Sitzung vom 15.6.2023 folgende Benützungs- und Gebührenordnung für die Freinberghalle beschlossen.

Präambel

Die Freinberghalle (Mehrzweckhalle) - nachstehend als „Halle“ bezeichnet - steht generell und zuvorderst für den Schul- und Kindergartensport zur Verfügung. Alle sonstigen Veranstaltungen haben sich daran zu orientieren und können nur dann durchgeführt werden, wenn sie den Lehrplan nicht in Frage stellen oder außerhalb der Unterrichtsstunden terminiert sind. Bei einer Überschneidung ist Rücksprache mit der Schulleitung zu halten und eine Bewilligung durch den Bürgermeister erforderlich.

§ 1

Benutzungsplan

Für die Halle ist ein Benutzungsplan zu erstellen. Vereine können Stunden an bestimmten Tagen beantragen, diese Stunden sind kostenlos. Die Vergabe erfolgt jährlich (im Voraus bis spätestens 30. November) durch den Gemeindevorstand. Freie Kapazitäten können auch innerhalb des Jahres zur Benutzung beantragt und vergeben werden.

§ 2

Hallenbenutzung durch Freinberger Vereine und Organisationen

Die Halle ist eine Einrichtung der Gemeinde Freinberg, sie steht den eingetragenen Freinberger Vereinen, den Feuerwehren, der Pfarre, den Organisationen und Parteien zur Verfügung. Für Veranstaltungen der Vorgenannten wird ein Mietzins von € 40,00/Veranstaltungstag festgesetzt, bei Veranstaltungen mit Teilnehmergebühr (Kursbeitrag, Eintritt, etc.) wird der Mietzins auf € 80,00/Veranstaltungstag erhöht.

Übungs-, Trainings- oder ähnliche Stunden sind kostenlos.

Bei Veranstaltungen oder Kurse für Jugendliche bis 15 Jahre mit einer Teilnehmergebühr wird ein Mietzins in Höhe von € 20,00 pro Tag festgesetzt.

Dies beinhaltet:

- a) Die Benützung sämtlicher Räumlichkeiten, Bodenbelag (Schutzbelag), Bühne, Stühle, Tische und Technik usw.
- b) Übergabe in gereinigtem Zustand; Besichtigung der Veranstaltungsräume nach der Veranstaltung mit Mitarbeiter des Bauhofes und Erfassen allfälliger Mängel.
- c) Bei Verwendung der Ausschank in der Halle sind Bier, Wasser und alkoholfreie Getränke von der Brauerei Baumgartner zu beziehen (gem. Liefervertrag).
- d) Auf den Werbeaussendungen für eine Veranstaltung darf keine Werbung anderer Brauereien abgedruckt sein.

- e) Die Inanspruchnahme von Gemeindearbeitern wird pro Person und Stunde lt. dem gültigen Tarifsatz der Gemeinde verrechnet (€ 25,00/Std.)
- f) Bei Verlust eines Schlüssels der Sperranlage hat die Gemeinde das Recht zur Verrechnung der für den Zylinderaustausch anfallenden Kosten.
- g) Schäden sind sofort zu melden und die Gemeinde hat das Recht, die Reparaturkosten zu verrechnen. Bei Benützung der Halle ist die Aufsicht durch Organe der Gemeinde Freinberg jederzeit zu gestatten. Die Anordnungen dieser sind von den Benützern zu befolgen, ansonsten kann die Veranstaltung von den von der Gemeinde beauftragten Organen beendet werden. Veranstaltungen während der Woche und Schulbetrieb sind nur nach Absprache mit der Schulleitung möglich.
- h) Rauchen und offenes Feuer ist im gesamten Schulareal verboten (für Schäden oder Reinigung auf Grund eines Verstoßes gegen das Rauchverbot haftet der Veranstalter).
- i) Bei Veranstaltungen (außer sportlichen Veranstaltungen) muss der Hallenboden mit dem von der Gemeinde vorgesehenen Material abgedeckt werden. Bei Beschädigungen o.ä. durch mangelnde Abdeckung, Gewalt oder grober Fahrlässigkeit ist die Gemeinde Freinberg berechtigt den Schaden auf Kosten des Veranstalters ausbessern bzw. erneuern zu lassen.
- j) Die Übernahme der Halle zu Aufbauzwecken vor einer Veranstaltung hat in Absprache mit der Schulleitung bzw. der Gemeinde zu erfolgen.
- k) Bei Wochenendveranstaltungen ist die Halle vom Veranstalter in vorgereinigtem und ordnungsgemäßem Zustand so zeitgerecht zu übergeben, dass die Endreinigung durch das Reinigungspersonal am Montag ab 06:00 Uhr durchgeführt werden kann.
- l) Veranstaltungen während der Woche und Schulbetrieb sind nur nach Absprache mit der Schulleitung möglich.

§ 3

Hallenbenutzung durch auswärtige Veranstalter

Bei Vermietung an auswärtige Veranstalter ist eine Grundmiete fällig: Sie beinhaltet die Saalbenützung, Schankanlage (Baumgartner), Bodenbelag (Schutzboden), Lautsprecheranlage, Stühle, Tische, Heizung, Strom, Toilettenanlage.

Die Saalmiete inkl. 4 Stunden Saalwart beträgt pro Veranstaltung pro Tag:	€ 400,00
für jede weitere Stunde Saalwart:	€ 25,00

Weiters gilt § 2 lit. a) bis l) dieser Verordnung.

§ 4

Hallenbenutzung durch private Veranstalter

Es kann auf Antrag die Benützung der Räumlichkeiten erlaubt werden.

Folgende Stundensätze gelangen zur Anwendung:

Bei **Ortsansässigkeit** des Veranstalters (Hauptwohnsitz in Freinberg):

€ 20,00/Std. Veranstaltungsdauer
Maximalmiete € 120,00 pro Tag)

Für **auswärtige** Veranstalter

€ 40,00/Std. Veranstaltungsdauer (Mindestmiete: € 120,00 pro Tag)

Weiters gilt § 2 lit. a) bis l) dieser Verordnung.

§ 5

Gebühreneinhebung

Die Einhebung der Benützungsgebühren erfolgt im Nachhinein durch die Gemeindekasse. In Einzelfällen kann auch auf Vorkasse bestanden werden. Bei größeren Verschmutzungen behält sich die Gemeinde Nachforderungen vor. Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer).

§ 6

Sonstige Bestimmungen

- a) Die Benützung der Halle ist nur zu dem vom Gemeinderat festgesetzten Zweck und nur innerhalb der von ihm festgesetzten Zeit zulässig.
- b) Es ist nicht gestattet, schulfremde Geräte ohne Bewilligung der Schulbehörde und Gemeinde einzustellen.
- c) Artfremde Stoffe, wie Sand und dergleichen dürfen nicht in die Halle eingebracht werden.
- d) Die Benützung der Halle ist nur unter Aufsicht eines vom Verein namhaft gemachten Übungsleiters, Trainers, Vorturners oder Verantwortlichem etc. gestattet.
- e) Der betreffende Verein übernimmt während der gesamten Übungszeit in Bezug auf irgendwelche Beschädigungen oder nachteilige Veränderungen die volle Haftung.
- f) Die Licht- und Medienanlage sowie die Bühne dürfen nur von dem vorher namhaft gemachten Verantwortlichen, also der befugten Aufsichtsperson, in Betrieb genommen werden.
- g) Bei Nichteinhaltung kann die Benützung der Halle auf Dauer untersagt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Benützungs- und Gebührenverordnung vom 17.9.2020 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Christian Graf

Angeschlagen am:
Abgenommen am: